



## Sammlung der Rechtsprechung

### Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 21. Oktober 2021 – T. B. und D. (Zuständigkeit für Versicherungssachen)

(Rechtssache C-393/20)<sup>1</sup>

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 – Zuständigkeit für Versicherungssachen – Art. 11 Abs. 1 Buchst. b – Art. 12 – Art. 13 Abs. 2 – Persönlicher Geltungsbereich – Begriff ‚Geschädigter‘ – Gewerbetreibender – Besondere Zuständigkeiten – Art. 7 Nr. 2“

1. *Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verordnung Nr. 1215/2012 – Zuständigkeit für Versicherungssachen – Eigenständiges System der Verteilung gerichtlicher Zuständigkeiten*

(Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 6, 7, Nr. 2 und 5, und Art. 10 bis 16)

(vgl. Rn. 29)

2. *Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verordnung Nr. 1215/2012 – Zuständigkeit für Versicherungssachen – Ziel – Schutz der schwächeren Partei – Begriff der schwächeren Partei – Gewerbetreibender, der die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Versicherer als Zessionar ausübt – Ausschluss*

(Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates, 18. Erwägungsgrund sowie Art. 11 Abs. 1 Buchst. b und Art. 13 Abs. 2)

(vgl. Rn. 32, 33, 35)

3. *Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verordnung Nr. 1215/2012 – Zuständigkeit für Versicherungssachen – Klagen gegen den Versicherer – Unmittelbare Klage des Geschädigten – Begriff des Geschädigten – Gesellschaft, die Leistungen an einen unmittelbar Geschädigten eines Verkehrsunfalls erbringt, als Gegenleistung zur Schadensersatzanspruch gegen die Versicherung – Geltendmachung von*

<sup>1</sup> ABl. C 423 vom 7.12.2020.

*Schadensersatzansprüchen als Zessionar außerhalb einer wirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Geltendmachung solcher Ansprüche – Ausschluss*

*(Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates, 18. Erwägungsgrund sowie Art. 11 Abs. 1 Buchst. b und Art. 13 Abs. 2)*

*(vgl. Rn. 38, 40-43, Tenor 1)*

4. *Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verordnung Nr. 1215/2012 – Besondere Zuständigkeiten – Zuständigkeit für Verfahren, die eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung zum Gegenstand haben – Umfang – Rechtsstreit zwischen einem Gewerbetreibenden, der eine Forderung eines Verkehrsunfallopfers erworben hat, und einem Versicherungsunternehmen – Einbeziehung – Dem nationalen Gericht obliegende Überprüfung der besonderen Anwendungsvoraussetzungen*

*(Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 7 Nr. 2)*

*(vgl. Rn. 49-52, 54, Tenor 2)*

## **Tenor**

1. Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass sich eine Gesellschaft, die im Gegenzug für die Leistungen, die sie an den unmittelbar Geschädigten eines Verkehrsunfalls im Zusammenhang mit dem infolge dieses Unfalls entstandenen Schaden erbracht hat, den haftpflichtrechtlichen Schadensersatzanspruch erworben hat, um vom Versicherer des Unfallverursachers die Zahlung zu verlangen, die jedoch keine wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Geltendmachung von solchen Forderungen ausübt, nicht auf diese Vorschriften berufen kann.
2. Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass sich ein Gewerbetreibender, der vom Geschädigten eines Verkehrsunfalls durch einen Abtretungsvertrag eine Forderung erworben hat, um gegen den Versicherer des Verkehrsunfallverursachers, dessen Sitz sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Unfallorts befindet, eine Klage aus unerlaubter Handlung oder dieser gleichgestellten Handlung vor einem Gericht des Mitgliedstaats des Unfallorts zu erheben, auf diese Vorschrift berufen kann, sofern deren Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind, was vom vorliegenden Gericht zu beurteilen ist.